

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem PR – Aktuell möchte ich sie auf einige tarifliche Änderungen hinweisen.

Nach langen und nicht unkomplizierten Verhandlungen verständigten sich die Tarifvertragsparteien auf die Anhebung der Tabellenentgelte für 2015 um 2,1% und für 2016 um weitere 2,3 % mindestens aber um 75 Euro. Die Tarifierhöhung für 2015 wird ab 1. März wirksam. Angestrebt wird die Auszahlung der neuen Entgelte ab Mai 2015.

Auch die Ausbildungsentgelte werden angehoben. Für 2015 (auch rückwirkend ab März diesen Jahres) um 30 Euro und um denselben Betrag in 2016. Der Erholungsurlaub für Auszubildende erhöht sich auf 28 Arbeitstage.

Damit die bisherigen und auch künftigen Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge weiterhin unverändert Bestand haben einigten sich die Tarifvertragsparteien auf eine Erhöhung der Beiträge ab 1. Juli 2015 um 0,2% und dann jeweils um weitere 0,1% ab 1. Juli 2016 und ab 1. Juli 2017. Entsprechende Informationen können sie auch im Dienstleistungskompass der TUM einsehen.

Leider konnte bei dem brisanten Befristungsthema kein nennenswerter Fortschritt erreicht werden. Lediglich für den wissenschaftlichen Nachwuchs hat eine Ministeriumsarbeitsgruppe unter Beteiligung von Frau Heimkes (Abteilungsleiterin ZA 2 – Personal) Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven entwickelt. Wer unter www.km.bayern.de nach dem Begriff Grundsatzvereinbarung sucht, kann sich die Grundsätze herunterladen und ein Bild über die Qualität des Inhalts machen.

Eines ist sicher: Die hohe Befristungsquote ist leider auch an unserer Hochschule ein Thema, welches der Personalrat weiterhin kritisch im Fokus hat.



Thomas Hoyer
Personalratsvorsitzender

In dieser Ausgabe:

Krankengeld und Krankengeldzuschuss	2
Krankengeld nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung	3
Befristungen nach Wissenschaftszeitvertragsg	4
Anspruch auf Familienpflegezeit	5
Erwerbsminderungsrente	6
PersonalCard	6
Impressum	6

Für gute und für schlechte Zeiten -
Tipps gibt's auf den Personalrats-Seiten.

<http://www.prg.tum.de>

Krankengeld und Krankengeldzuschuss nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall



Die TUM hat auf https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/personalwirtschaft_public/entgelt_im_krankheitsfall auch den Punkt Krankengeldzuschuss behandelt. Bzgl. der Übergangsregelung des § 71 BAT i.V.m. § 13 TVÜ-Länder ist zur Klarstellung ergänzend zu sagen, dass ein Entgeltfortzahlungsanspruch bis zum Ablauf der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit nur für Privatversicherte besteht.

Über den Bezug von Krankengeld und über einen Fallstrick hat Report Mainz am 27.01.2015 berichtet. Aus http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/krankenkassen/article/877967/recht-wirrwarr-krankengeldfalle.html:

...

Der in Report geschilderte Fall ist kein Einzelfall, denn der Fehler kann leicht passieren. Der Grund: Von der Lohnfortzahlung sind kranke Menschen es gewohnt, dass eine Krankschreibung nahtlos für alle Werktage ausreicht. Beim Krankengeld ist dies anders.

Der ärztliche Auszahlungsschein gilt hier immer erst für den Folgetag des Arztbesuchs. Um nahtlos Krankengeld zu bekommen, müssen Versicherte daher immer schon vor Ablauf ihrer aktuellen Bescheinigung erneut in die Praxis kommen.

Weil dies häufig übersehen wird, auch von Ärzten, sprechen Kritiker von einer "Krankengeldfalle". Nach aktuellen Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel müssen die Krankenkassen weder eine geschlossene Praxis noch eine falsche Auskunft des Arztes als Ausrede akzeptieren.

...

Dabei sind die Folgen eines Fehlers für Arbeitnehmer noch verkraftbar. Ihr Krankengeldanspruch kommt gegebenenfalls nur zum Ruhen und lebt ab Gültigkeit der Folgebescheinigung wieder auf.

...

Besonders gravierend wirkt sich die "Krankengeldfalle" dagegen für Menschen aus, die ihren Arbeitsplatz verloren haben - vielleicht gerade wegen ihrer lang andauernden Krankheit. Ohne Beschäftigung sind sie eigentlich nicht mehr pflichtversichert.

Hat spätestens am letzten Beschäftigungstag ein Arzt die Krankheit bescheinigt, besteht aber ein "nachwirkender" Versicherungsschutz für die Dauer des Krankengeldbezugs.

Eine Bescheinigungslücke auch nur von einem Tag hat so schwer wiegende Folgen: Mit dem Krankengeldanspruch läuft auch das nachwirkende Versicherungsverhältnis aus.

Anders als bei Arbeitnehmern ist dadurch dann auch ein Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs nicht mehr möglich. Versicherungsschutz samt Krankengeld sind dauerhaft verloren.

...

Aus <http://www.finanztip.de/krankengeld/>:

...

Achtung

Krankschreibung ohne Unterbrechung

Endet Ihre Krankschreibung zum Beispiel an einem Sonntag, dann müssen Sie spätestens am Freitag zuvor wieder zum Arzt gehen, wenn Sie nicht den hausärztlichen Notfalldienst in Anspruch nehmen wollen. Für die Aufrechterhaltung Ihres Anspruchs ist es erforderlich, dass Ihr Arzt Sie ohne Unterbrechung erneut krankschreibt. (BSG, Urteil vom 04.03.2014, Az. B 1 KR 17/13 R).

...

Also: Wer Krankengeld bezieht, muss unbedingt darauf achten, vor Ablauf der aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erneut zum Arzt zu gehen und nicht erst am Tag nach deren Ablauf!

Krankengeld nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall muss beantragt werden

Aus <http://www.krankschreibung.net/krankengeld-beantragen>:

...

Krankengeld beantragen: Was muss der Versicherte tun?

Gleichzeitig bekommt auch der Versicherte Post von der Krankenkasse – den sogenannten Auszahlungsschein. Dieser muss vom Arzt ausgefüllt werden. Anschließend wird er wieder an die Krankenkasse zurückgeschickt. Wer Krankengeld beantragen möchte, muss als Versicherter im Grunde nur diese Schritte befolgen. Allerdings erhält der Versicherte von seiner Krankenkasse zumeist auch einen vorgegebenen Termin, zu dem er sich mit dem Auszahlungsschein bei seinem Arzt einfinden muss, wenn er Krankengeld beantragen möchte.

Krankengeld beantragen: Welche Daten enthält der Auszahlungsschein?

Der Auszahlungsschein beinhaltet alle Daten, die der Arzt zur bisherigen und künftigen Arbeitsunfähigkeit eingetragen hat, sowie die jeweilige Diagnose – entscheidend, wenn ein Versicherter Krankengeld beantragen will. Sie kann von großer Wichtigkeit sein, da der Krankengeldanspruch zeitlich begrenzt ist, wenn ein Patient innerhalb von drei Jahren längere Zeit aufgrund derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Auch mögliche Krankenhausaufenthalte werden auf dem Vordruck vermerkt.

Wenn ein Versicherter Krankengeld beantragen möchte, muss er zudem Angaben zu sonstigen Einkünften machen, etwa ob er Rentenleistungen bezieht. Zuletzt muss auch die aktuelle Bankverbindung eingetragen werden, damit das Krankengeld auf das richtige Konto überwiesen werden kann.

...

Auch die Krankenkassen haben in der Regel auf ihren Internetseiten Hinweise, wie das mit dem Krankengeldantrag durch ihre Versicherten abläuft.

Aus https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/personalwirtschaft_public/entgelt_im_krankheitsfall:

...

Entgeltfortzahlung

...

Krankengeldzuschuss

...

Zuständigkeit und Verfahren

Für die Entgeltfortzahlung sowie für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist ausschließlich das Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Arbeitnehmer, zuständig.

Während die sechswöchige Lohnfortzahlung durch die Bezügestelle automatisch in Gang gesetzt wird, **bedarf die Gewährung des Krankengeldzuschusses der Mitwirkungspflicht durch den/die Beschäftigten**. Diese Leistung des Arbeitgebers wird nur auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse über das Brutto- und Nettokrangeld von der Bezügestelle berechnet und ausgezahlt.

...

Wissenschaftsminister Spaenle stellt mit Universitäts- und Hochschulpräsidenten, Vertretern des Mittelbaus und der Gleichstellungsbeauftragten Grundsatzvereinbarung vor lautet die Überschrift der Pressemitteilung 088/2015 des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19.03.2015 (<http://www.km.bayern.de/pressemitteilung/9412/nr-088-vom-19-03-2015.html>):

Bessere Arbeitsbedingungen und klarere Perspektiven für viele Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an Bayerns Hochschulen werden Grundsätze ermöglichen, auf die sich nun auf Einladung von Bayerns Wissenschaftsminister Dr. Ludwig Spaenle die entsprechenden Gremien verständigt haben. Heute haben Präsidentin Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel von Universität Bayern e.V., Präsident Prof. Dr. Michael Braun von Hochschule Bayern e.V., Bernhard Emmer vom Landesverband Wissenschaftler Bayern und Dr. Margit Weber von der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Bayerischen Hochschulen zusammen mit Minister Spaenle die Grundsätze öffentlich vorgestellt.

An der Präsentation nahm auch Präsident Prof. Dr. Alfred Forchel von der Universität Würzburg teil, der zusammen mit Mitarbeitern des Ministeriums wesentlich zum Erfolg der Aufgabenstellung beigetragen hat. Minister Spaenle zog eine positive Bilanz: „Unser Ziel war eine Übereinkunft zu Arbeitsbedingungen, die sowohl den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen dienen, dabei Forschung und Lehre sichern, wie auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern Perspektiven aufzeigen. Dem Freistaat ist es ein wichtiges Anliegen, Nachwuchswissenschaftler, aus denen sich die künftige Wissenschaftselite rekrutieren wird, adäquat zu fördern.“

Mindestbeschäftigungsdauer und Betreuungsvereinbarung

Die „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz und zur Förderung von Karriereperspektiven“ beinhalten u.a.:

die Ausrichtung der Gesamtbeschäftigungsdauer von jungen Menschen, die sich wissenschaftlich qualifizieren, am üblichen Zeitrahmen der entsprechenden Qualifikation, z.B. für eine Promotion von 2-4 Jahren oder eine Habilitation von 4 bis 6 Jahren.

die Mindestbefristung bei einer Erstbeschäftigung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Regelfall von einem Jahr,

eine Betreuungsvereinbarung zum Qualifikationsziel und der dafür notwendigen Arbeitszeit, in der Regel mindestens eine Halbtagsstelle für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die sich weiterqualifizieren. So sind diese besser finanziell abgesichert.

im Regelfall keine Beschäftigung von Lehrkräften für besondere Aufgaben mehr nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz, sofern sie keine nennenswerte eigene Forschungstätigkeit ausüben.

eine Anpassung der Beschäftigungsdauer wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten in der Regel an die Projektlaufzeit.

neue Unterstützungs- und Beratungsangebote für werdende Eltern bei Unterbrechungen ihrer Qualifikationsphase sowie

Beratungs- und Infoangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Zudem wird eine höchstrangig besetzte Expertengruppe mit internationaler Beteiligung bestellt, die sich mit den Karriereperspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses befassen soll.

Die Grundsätze werden nach drei Jahren evaluiert werden.

„Ich bin zuversichtlich, dass wir mit den Grundsätzen den Bedürfnissen des Wissenschaftssys-

tems gerecht werden und zugleich die berechtigten Anliegen des akademischen Mittelbaus besser als bisher berücksichtigen und Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs verbessern können“, betonte Minister Spaenle abschließend.

Von der Vereinbarung kann ein Großteil der rund 30.000 wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bayerns staatlichen Hochschulen profitieren. Nach Erkenntnissen des Ministeriums ist ein gutes Drittel der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz befristet beschäftigt.

Zur Ministeriumsarbeitsgruppe, in der diese Grundsatzvereinbarung entwickelt wurde, ist Folgendes anzumerken:

Der TUM-Gesamtpersonalrat hat versucht die Arbeitsgruppe zu veranlassen, sich auch mit dem Thema Befristungen des wissenschaftsstützenden Personals in Bibliothek, Technik und Verwaltung zu beschäftigen. Im Gegensatz zu einer früheren Arbeitsgruppe in Baden-Württemberg, zu der damals übrigens auch ein Hauptpersonalratsmitglied eingeladen war, geschah das aber in Bayern nicht.

Die TUM war in der Ministeriumsarbeitsgruppe durch Frau Heimkes vertreten.

Der Text der Grundsatzvereinbarung steht auf <http://www.unibayern.de/Befristungen-1510> und <http://www.km.bayern.de/wissenschaftler/meldung/3347/bessere-arbeitsbedingungen-fuer-nachwuchswissenschaftler.html> zum Herunterladen bereit.

Anspruch auf Familienpflegezeit: Familienpflegezeit- und Pflegezeitgesetz wurden geändert

Das entsprechende Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 25. März 2015 finden Sie auf <http://www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/Tarifvertrag.zip> im Ordner tarifvertrag (Unterordner Rundschreiben, pdf-Dateien „Hinweise Bayern Familienpflegezeit 2015“ und „Muster PflegezeitvereinbarungBayern-2015“):

...

mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl I S. 2462) wurden das Familienpflegezeit- und das Pflegezeitgesetz geändert. Im Wesentlichen haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. Familienpflegezeitgesetz:

*Beschäftigte haben seit 1. Januar 2015 einen **Anspruch** von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freigestellt zu werden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit).*

...

2. Pflegezeitgesetz:

...

Die Seiten

https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/personalwirtschaft_public/Familienpflegezeit und <https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/personalwirtschaft/pflegezeit> werden derzeit überarbeitet.

PersonalCard

Haben Sie sich eine elektronische PersonalCard ausstellen lassen?

Wenn ja, dann mussten Sie zur Erstellung des Beschäftigtenausweises Ihr Bild mit Hilfe des Dienstes „TUMcard Passfoto upload“ in tumonline hochladen. Nach § 5 Nr. 4 der Dienstvereinbarung zur [PersonalCard](#) ist dieses Bild nach der Ausweiserstellung zu löschen.

Nach Aussage des IT-Servicezentrums ist derzeit eine automatische Löschung des Bildes nach der Ausweiserstellung nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an die Personalabteilung (ZA 1), wenn Ihr Bild manuell gelöscht werden soll. Ansonsten bleibt es in tumonline gespeichert.

Haben Sie Erwerbsminderungsrente beantragt?

Wenn ja, dann sollten Sie Folgendes beachten:

Nach § 33 Abs. 2 TV-L endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid wg. Erwerbsminderung zugestellt wird. Der Arbeitgeber ist von der Zustellung des Bescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den die Rente auf Zeit gewährt wird.

Falls der Rentenbescheid eine **teilweise** Erwerbsminderung beinhaltet und Sie weiterarbeiten möchten, müssen Sie gem. § 33 Abs. 3 TV-L innerhalb von zwei Wochen ihre Weiterbeschäftigung schriftlich beantragen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 23.07.2014 diese Zwei-Wochen-Frist für den Fall einer zeitlich **nicht** befristeten Erwerbsminderungsrente „präzisiert“: Die Zwei-Wochen-Frist für das Weiterbeschäftigungsverlangen wird erst durch die Beendigungsmitteilung des Arbeitgebers in Lauf gesetzt und nicht schon durch den Rentenbescheid.

Um ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses bei einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit zu verhindern, sollten Sie die Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides beantragen.



Wichtiger Hinweis: Wir geben unsere Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr. Rechtsauskünfte dürfen wir nicht erteilen. Bitte fragen Sie für rechtssichere Auskünfte bei den zuständigen Stellen nach (Dienststelle, Landesamt für Finanzen u.s.w.) Rechtsverbindliche Auskünfte können Ihnen auch zugelassene Anwälte und die Rechtsberatungen der Gewerkschaften erteilen.

Herausgeber:
Personalrat Garching
Technische Universität München
Boltzmannstr. 15
85748 Garching

Telefon: 089-289-16382/5
Fax: 089-289-16390
E-Mail: personalrat@mw.tum.de
<http://www.prg.tum.de>
Red.: Kämmerer, Hoyer, Tögel, Wittner